

Landgericht Mönchengladbach



-6- Landgericht Mönchengladbach - Postfach 101620 - 41016
Mönchengladbach

Rechtsanwälte
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB
Marcusallee 38
28359 Bremen

10.06.2026

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

6 O 361/24

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Erkens

Durchwahl

02161/276-301

Ihr Zeichen: 045906-24/PA

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

gegen Tipico Co. Limited

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Erkens

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Hohenzollernstr. 157

41061 Mönchengladbach

Sprechzeiten

Telefon

02161/276-0

Telefax:

02161/276-310

[www.lg-](http://www.lg-moenchengladbach.nrw.de)

moenchengladbach.nrw.de

Nachtbriefkasten:

Hohenzollernstr. 157, 41061

Mönchengladbach

Bankverbindung: Postbank IBAN

DE68360100430059074434

Schalterstunden: Mo. - Fr. 8.00

Uhr bis 12.00 Uhr; Die. 14.00

bis 15.00 Uhr

Verkehrsanbindung: Öffentliche
Verkehrsmittel Linien 001 bis
Haltestelle Landgericht. Es wird
darauf hingewiesen, dass das
Parkhaus „Am Gericht“
geschlossen ist. In der
unmittelbaren Umgebung des
Amts- und Landgerichts stehen
lediglich Anwohnerparkplätze zur
Verfügung, auf denen maximal
zwei Stunden geparkt werden
darf.

USt-ID: DE356921170



Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG
mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die Tipico Co. Limited, Tipico Tower Vjal Portomaso, STS 4011 St. Julians, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker u. a., Willy-
Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach
auf die mündliche Verhandlung vom 05.06.2026
durch die Richterin am Landgericht Kuhn als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.062,84 EUR nebst Zinsen hieraus in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.01.2025 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Gegenstand der Klage sind Zahlungsansprüche wegen unerlaubten Anbietens von Online-Glücksspielen.

Der Kläger nahm als Verbraucher im Zeitraum vom 22.12.2017 bis zum 04.10.2020 über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten von Deutschland aus an Sportwetten teil. Er war bei der Beklagten mit dem Kontonamen und seiner persönlichen E-Mail-Adresse registriert.

Die Beklagte erhielt im Oktober 2020 eine deutsche Konzession zur Veranstaltung von Online-Sportwetten.

Der Kläger hat einen Vertrag zur Prozessfinanzierung abgeschlossen (Anlage K 10, Bl. 342 ff der Akte).

Der Kläger behauptet, in dem oben angegebenen Zeitraum einen Betrag in Höhe von 5.062,84 € bei der Beklagten verspielt zu haben. Einzahlungen in Höhe von insgesamt 5.462,84 € hätten nur Auszahlungen in Höhe von 400 € gegenübergestanden. Er nimmt insoweit auf die Transaktionsliste in der Anlage K1 (Bl. 22 ff. d.A.) Bezug.

Hinsichtlich Auslandsaufenthalten im streitgegenständlichen Zeitraum behauptet der Kläger, er habe während eines Aufenthaltes in Albanien vom 22.12.2017 bis zum 07.01.2018 Wertabgaben in Höhe von 40 € getätigt, in dieser Zeit diesen Betrag jedoch bei online-Sportwetten auch wieder verloren.

Darüber hinaus habe sich der Kläger in den Zeiträumen vom 10.07.2018 bis zum 17.07.2018, vom 21.07.2018 bis zum 17.08.2018 und vom 28.12.2018 bis zum 12.01.2019 im Ausland aufgehalten (Albanien und Vereinigte Arabische Emirate) und dort weder etwas bei der Beklagten eingezahlt noch habe er in diesen Zeiträumen bei der Beklagten online um Geldbeträge gespielt. Dem Kläger seien damit in diesen Zeiträumen während seiner Auslandsaufenthalte keine Verluste entstanden

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 134 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV 2012/2021, § 284 Abs. 1 StGB ein Anspruch auf Erstattung der eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Auszahlungen zu.

Er behauptet, er habe erst im Jahr 2024 durch Tiktok davon erfahren, dass die von der

Beklagten angebotenen Online-Glücksspiele an seinem Wohnort in Deutschland im fraglichen Zeitraum gesetzlich verboten waren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.062,84 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es fehle an der internationalen Zuständigkeit des Gerichts.

Sie vertritt weiter die Auffassung, das Verbot von Glücksspielangeboten sei unionsrechtswidrig gewesen; sie habe nur deshalb keine Konzession erlangen können. Das Fehlen einer Konzession führe daher nicht zur Illegalität der von ihr veranstalteten Glücksspiele. Die Legalität von Sportwetten sei außerdem seit längerer Zeit geklärt und entspreche einhelliger Auffassung der Verwaltungsbehörden.

Von ihrer ursprünglichen Behauptung, die Verluste des Klägers beliefen sich lediglich auf 4.359,84 €, da er sich Chip Transfers i.H.v. 703 € anrechnen lassen müsse, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 03.12.2025 (S. 597 der Akte) Abstand genommen

Das Spielerkonto des Klägers für Albanien enthalte konkrete Wertabgaben aus den Jahren 2017, 2018 und 2020.

Die Anlage K1, auf die sich der Kläger maßgeblich stütze, enthalte lediglich Transaktionen eines Es handele sich nicht um Transaktionen, die der Kläger unter "vele98" vorgenommen habe.

Im Hinblick darauf sei die Klageforderung unschlüssig, da die Wettevorgänge herauszurechnen sein, die nicht auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Schleswig Holsteins getätigt worden seien.

Außerdem meint die Beklagte, eine mögliche Prozessfinanzierungsabrede führe dazu, dass die Verfolgung der sicherungsabgetretenen Ansprüche den Tatbestand der unzulässigen Rechtsausübung erfülle, weshalb die Klage unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei. Daneben führten die Prozessfinanzierungsabrede und Sicherungsabtretung der Ansprüche zur sowohl zur fehlenden Aktivlegitimation als auch zur fehlenden internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. In der Folge scheide auch die Anwendbarkeit deutschen Rechts aus.

Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die von den Parteien überreichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die tatsächlichen Feststellungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Die Klage ist zulässig.

I.

Die internationale Zuständigkeit des LG Mönchengladbach folgt aus Art.18, 17 Abs. 1 lit.c) EuGVVO. Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Dies ist hier der Fall, insbesondere übt die Beklagte ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus, indem sie ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen u.a. auf Deutschland ausrichtet. Es bestehen auch keine durchgreifenden Zweifel an der Verbrauchereigenschaft des Klägers. Er hat die Verträge unbestritten in seiner Freizeit abgeschlossen. Sie haben keinen Bezug zu seinem Beruf.

Der Umstand, dass der Kläger die Online-Glücksspiele in größerem Umfang betrieben haben und zumindest vorübergehend auch Gewinne erzielt haben mag, führt jedenfalls für sich genommen nicht dazu, dass er seine Eigenschaft als „Verbraucher“ im Sinne Art.17 EuGVVO verliert (vgl. EuGH, Urt. v. 10.12.2020 - C-774/19, WRP 2021, 458). Die verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche unterfallen auch dem o.g. Verbrauchergerichtsstand, da dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 05.10.2010 - VI ZR 159/09 -, NJW 2011, 532; Versäumnisurt. v. 20.12.2011 - VI ZR 14/11 -, WM 2012, 852; jeweils zu auf §§ 823 Abs. 2 BGB, 32 KWG gestützten Klagen; wie hier: OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21 -, ZfWG 2022, 91; vgl. auch OLG Koblenz, Urt. v. 08.10.2020 - 6 U 1582/19 -, IHR 2021, 76; Zöller-Geimer, ZPO, 34.Aufl., Art.17 EuGVVO Rn.17; OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 8.4.2022 – 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872 Rn. 42, beck-online).

Die im Prozessfinanzierungsvertrag getroffenen Vereinbarungen haben keinen Einfluss auf die internationale Zuständigkeit. Der Begriff des Verbrauchers im Sinne der Art. 15 und 16 VO Nr. 44/2001 (a.F.) ist anhand der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht anhand ihrer subjektiven Stellung zu bestimmen. Deshalb fallen nur Verträge, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, unter die Sonderregelung, welche die VO zum Schutz des Verbrauchers vorsieht, wohingegen dieser Schutz nicht gerechtfertigt ist bei Verträgen, deren Zweck in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besteht (EuGH NJW 2018, 1003, 1004). Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für die wortgleichen Bestimmungen in Art. 17 und 18 EuGVVO n.F. (Paulus, NJW 2018, 987, 989). Maßgeblich für die Bestimmung der Verbrauchereigenschaft ist mithin nicht die Art der Geltendmachung der sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche – hier im Wege der Prozessstandschaft, – sondern die Zielsetzung des Vertrags bei Abschluss und Durchführung. Eine Forderungsabtretung kann für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben (EuGH NJW 2018, 1003, 1005; vgl. zu allem OLG Hamm Ur. v. 21.3.2023 – 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297 Rn. 19, beck-online).

II.

Der Kläger ist auch prozessführungsbefugt. Er kann die Klageforderung im eigenen Namen geltend machen, obwohl er seine streitgegenständlichen Ansprüche im Rahmen des Prozessfinanzierungsvertrags abgetreten hat. Bei der Sicherungszession können nämlich die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozessstandschaft vorliegen. Das dafür erforderliche schutzwürdige Eigeninteresse des Klägers und des Rechtsinhabers ist bei einer Sicherungszession – wie sie hier vorliegt – grundsätzlich gegeben (BGH NJW 2022, 1959, 1961; OLG Hamm Ur. v. 21.3.2023 – 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297 Rn. 21, beck-online). Die Ermächtigung des Klägers zu aktiven Prozessführung ergibt sich aus dem Wortlaut des Prozessfinanzierungsvertrages (Anlage K 10, Bl. 342 ff der Akte).

B. Die Klage ist auch vollumfänglich begründet.

I.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art.6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO). Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern - wie hier - das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem

der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrages sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit, vgl. Art.12 Abs. 1 Lit. a, e Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, vgl. Art.10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO).

Eine in den AGB der Beklagten enthaltene abweichende Rechtswahl ist dagegen nicht wirksam. Denn nach Art.6 Abs. 2 S.2 Rom I-VO darf eine solche Rechtswahl dem Verbraucher nicht den Schutz der Bestimmungen entziehen, von denen nach dem ohne die Rechtswahl anzuwendenden Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Dementsprechend sind die §§ 305ff. BGB auf Verbraucherverträge, die Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geschlossen haben, anwendbar (BGH, Urt. v. 19.07.2012 - I ZR 40/11 -, WRP 2013, 479). Die Rechtswahlklausel in den AGB der Beklagten benachteiligt die Klagepartei als Verbraucher aber unangemessen, weil sie intransparent ist, nachdem aus ihr gerade nicht klar und verständlich hervorgeht, welche Rechtsvorschriften tatsächlich Anwendung finden, und sie den Eindruck vermittelt, es sei lediglich maltesisches Recht anzuwenden; insbesondere fehlt ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Kläger als Verbraucher nach Art.6 Abs. 2 S.2 Rom I-VO durch die Rechtswahl nicht den Schutz der zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts verlieren kann (vgl. EuGH, Urt. v. 28.07.2016 - C-191/15 -, NJW 2016, 2727; BGH, Urt. v. 19.07.2012 - I ZR 40/11 -, WRP 2013, 479; OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 8.4.2022 – 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872 Rn. 43, beck-online).

II.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Einsätze – abzüglich der erhaltenen Auszahlungen der Beklagten – aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB in Höhe von 5.062,84 €.

Die Beklagte hat die Leistungen des Klägers in dieser Höhe ohne Rechtsgrund erlangt, weil die den Zahlungen zugrundeliegenden Verträge gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 jeweils nichtig sind.

1.

Das von den Beklagten ohne behördliche Genehmigungen angebotene Glücksspiel im Internet stellt einen Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 dar, weil sie zum maßgeblichem Zeitpunkt des Anbietens des Glücksspiels nicht über die erforderliche Konzession verfügt hat (vgl. BGH Beschluss

vom 22.03.2024, I ZR 88/23).

a)

Unter den Gesetzesbegriff des § 134 BGB fallen nicht nur Gesetze im formellen Sinne. Als Gesetz gilt auch ein Staatsvertrag, der ordnungsgemäß ratifiziert und verkündet worden ist (Grüneberg/Ellenberger, BGB, 82. Aufl., § 134 Rn. 2).

b)

Mit dem Angebot von Online-Sportwetten und Online-Glücksspielen verstieß die Beklagte gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Danach war das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Auch Sportwetten stellen nach den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 1 GlüStV 2012 Glücksspiele dar. Ein öffentliches Glücksspiel liegt gemäß § 3 Abs. 2 GlüStV 2012 vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Eine Befreiung von dem Verbot war für öffentliche Glücksspiele im Internet gemäß § 4 Abs. 5, § 10 a GlüStV 2012 zwar möglich. Dazu bedurfte es jedoch einer zu erteilenden Konzession, über die die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum nicht verfügte. Auf eine ihr für diesen Zeitraum von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Erlaubnis kann sich die Beklagten nicht berufen. Nach dem Unionsrecht besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse (EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-316/07, Rn. 112, zitiert nach juris).

c)

Mit der Behauptung, ihr sei die nach dem Glücksspielstaatsvertrag lange zuvor beantragte Konzession rechtswidrig nicht schon im fraglichen Zeitraum erteilt worden, kann die Beklagte in diesem Zusammenhang nicht gehört werden.

Das Veranstellen von Online-Sportwetten setzt nach dem GlüStV 2012 und das Veranstellen von Online-Glücksspielen jeglicher Art setzt nach dem GlüStV 2021 zwingend die Erteilung einer Konzession bzw. Erlaubnis durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf die (künftige) Erteilung einer Konzession oder Erlaubnis kann im Verhältnis zum Spielteilnehmer aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettspiel machen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsverfahrens ist nicht die Sache der Zivilgerichte (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 29, beck-online).

d)

Etwas anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 enthaltene Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt) und die verwaltungsrechtlichen Anforderungen zur Konzessionserteilung gegen übergeordnetes Unionsrecht verstoßen hätten. Das war nicht der Fall.

aa)

Die mit dem Verbot verbundene Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern, die wie die Beklagte ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen (Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz: AEUV), ist, wie bereits das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18/16 – entschieden hat, gerechtfertigt, weil die Beschränkung auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen. Im Übrigen gehen auch der Bundesgerichtshof (Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20, Rn. 45, zitiert nach juris) und die obergerichtliche Rechtsprechung (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, Rn. 62 f.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, Rn. 67, zitiert jeweils nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 32 ff., zitiert nach beck-online; OLG München, Beschluss vom 20.09.2022 – 18 U 538/22, Rn. 15; OLG Frankfurt/Main, Hinweisbeschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, Rn. 48, zitiert jeweils nach juris) unter Bezugnahme auf das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von der fortbestehenden Unionsrechtskonformität der Regelungen in § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 aus.

bb)

Der von Teilen der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, dass das Angebot eines Internet-Sportwetten-Anbieters, der die Anforderungen an die von ihm beantragte, aber (noch) nicht erteilte Konzession erfülle, als Folge eines intransparent durchgeführten Konzessionsverfahrens trotzdem nicht verboten sei (OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 19.01.2023 – 8 U 102/22, zitiert nach juris und Anlage BB1; ihm vorausgehend: LG Frankfurt/Main, Urteil vom 26.04.2022, Anlage B3; LG Paderborn, Urteil vom 28.10.2022 – 3 O 76/22, Anlage BB2; LG Oldenburg, Urteil vom 12.09.2022 – 1 O 3919/20, Anlage BB3; LG Köln, Urteil unbekannten Datums – 5 O 66/20, Anlage BB4), ist nicht zu folgen. Mithin kommt es auch nicht darauf an, wie das von der Beklagten betriebene Konzessionsverfahren tatsächlich verlaufen ist.

Das bloße Vorliegen von eventuellen Verfahrensverstößen im Konzessionserteilungsverfahren, seien sie bei Eingehung des konkreten Wettvertrags

von einem Verwaltungsgericht bereits festgestellt oder nicht, vermögen das – rechtmäßige – Verbotsgesetz nicht auszuhebeln. Daraus folgt kein Verstoß gegen die „Einheitlichkeit der Rechtsordnung“, sondern allenfalls eine Verletzung des Rechts des Anbieters auf eine Befreiung von dem Verbot.

Aus den unionsrechtlich gebotenen Einschränkungen repressiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Unionsrecht folgt nichts anderes. Hiernach darf ein Mitgliedstaat wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität zwar keine strafrechtlichen Sanktionen verhängen, wenn er die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat (EuGH, Urteil vom 04.02.2016 – C 336/14, Rn. 63, zitiert nach beck-online). Daraus folgt entgegen der Auffassung des OLG Frankfurt/Main im Beschluss vom 19.01.2023 – 8 U 102/22 aber nicht, dass die Verbotsnorm keinerlei Wirkung entfaltet (Rn. 20, zitiert nach juris) oder der Mitgliedstaat – über den Verzicht auf Sanktionen hinaus – verpflichtet wäre, die in Rede stehende Tätigkeit im Bereich des Glücksspielmarkts zu genehmigen. Das bloße Absehen von einem repressiven Einschreiten gegen ein – möglicherweise – rechtswidriges Verhalten lässt sich mit einer behördlichen Genehmigung, die eine Legalisierungswirkung für die von ihr erlaubte Tätigkeit entfaltet, nicht gleichsetzen. Das Unionsrecht fordert nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine derartige Gleichsetzung nicht. Der Mitgliedstaat ist lediglich gehalten, Entscheidungen über auf eine Genehmigung gerichtete Anträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zu treffen. Einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen gibt ihm das Unionsrecht nicht vor (BVerwG, Beschluss vom 07.11.2018 – 8 B 29/18, Rn. 14, zitiert nach beck-online).

e)

Unerheblich bleibt, dass der Beklagten im Oktober 2020 die erforderliche deutsche Sportwettenkonzession erteilt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage des Gesetzesverstößes ist derjenige der Vornahme des Rechtsgeschäfts, hier also vom 22.12.2017 - 04.10.2020. Mit der späteren Legalisierung des Angebots der Beklagten tritt keine rückwirkende Heilung des einzelnen, in der Vergangenheit abgeschlossenen Vertrags mit einem Spieler ein (siehe auch OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, Rn. 65; OLG München, Beschluss vom 04.08.2022 – 18 U 538/22, Rn. 9, zitiert jeweils nach juris; Grüneberg/Ellenberger, BGB, 82. Aufl., § 134 Rn. 12 a; OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 30-35, beck-online).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist § 284 StGB, der die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels unter Strafe stellt, verwaltungsakzessorisch ausgestaltet, so dass grundsätzlich bereits das Fehlen einer behördlichen Erlaubnis den Tatbestand ungeachtet einer möglichen materiellrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfüllt. Ein Sachverhalt, bei dem die Erlaubnis erteilt werden könnte oder gar müsste, begründet keinen Tatbestandsausschluss (vgl. BGH

Beschluss vom 22.03.2024, I ZR 88/23 Tz. 44 ff.). Auch eine reine Kenntnis einer Aufsichtsbehörde genügt nicht. Ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot liegt unabhängig davon vor, ob eine staatliche Stelle hiervon Kenntnis hat oder nicht. Das reine Unterlassen weiterer Maßnahmen gegen die Beklagten hat keine Auswirkungen auf das Bestehen eines gesetzlichen Verbotes.

2.

Der Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 hat die Nichtigkeit der mit dem Kläger geschlossenen Wettverträge zur Folge.

Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, ist, wenn eine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung fehlt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21, Rn. 11; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, Rn. 89, zitiert jeweils nach juris).

Nach diesen Maßgaben führt der Verstoß vorliegend zur Nichtigkeit der Verträge.

a)

Da sich das Verbot allein gegen die Anbieter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen richtet und gemäß § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 bzw. 2021 zusätzlich mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen ist, ist zwar nur von einem einseitigen Gesetzesverstoß der Beklagten auszugehen. Der vom Glücksspielstaatsvertrag 2012 sowie 2021 angestrebte Schutz des Vertragspartners, hier dem Kläger, erfordert jedoch die Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts. Denn der Zweck des Verbots besteht nicht nur darin, den Abschluss eines Spielvertrags im Internet,

sondern auch die mit der Durchführung des Glücksspiels verbundenen Folgen zu unterbinden. Er dient im Gefüge der weiteren Regelungen des GlüStV 2012 und 2021 der Suchtprävention und -bekämpfung, dem Spieler- und Jugendschutz, der Kriminalitätsprävention und der Vermeidung von Gefahren für die Integrität des Sports. Der Spieler soll vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden (Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2012 und 2021,

jeweils S. 4 ff.).

Die Nichtigkeit von online abgeschlossenen Glücksspielverträgen ist auch bereits von mehreren Oberlandesgerichten angenommen worden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, jeweils zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22; OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, zitiert jeweils nach beck-online; OLG München, Beschlüsse vom 04.08.2022 und 20.09.2022 – 18 O 538/22, zitiert nach juris). Diesen Entscheidungen lagen zwar keine Sportwetten zugrunde. Im Vergleich zu anderen Glücksspielen nehmen Sportwetten aber keine Sonderstellung ein, die hinsichtlich der Folgen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zu einer anderen Bewertung führen müsste. Die oben genannten Gründe für das gesetzliche Verbot gelten auch in Bezug auf Sportwetten (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 36-40, beck-online).

Dementsprechend wird hier die Nichtigkeitsfolge vom Gesetzeszweck gefordert, denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Spieler- und Jugendschutz, aber auch dem Ziel, das Glücksspielangebot in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. OLG Köln, Urteil v. 31.10.2022, 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 [Rz. 49]).

b)

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch § 285 StGB die Teilnahme an einem nicht behördlich erlaubten Glücksspiel unter dem Gesichtspunkt einer staatlichen Kanalisierung der Spielsucht unter Strafe gestellt ist (Heine/Hecker in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 285 Rn. 1, 3). Die Norm baut tatbestandlich auf § 284 StGB auf, wonach die Veranstaltung eines Glücksspiels ohne behördliche Erlaubnis strafbar ist. Dadurch ergibt sich eine logische Verknüpfung mit den Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 bzw. 2021, aufgrund derer mittelbar über § 285 StGB das Verbot auch an den Kläger als Spielteilnehmerin gerichtet wurde (OLG Hamm Ur. v. 21.3.2023 – 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297 Rn. 26-30, beck-online).

c)

Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB tritt im Übrigen unabhängig davon ein, ob die zuständigen Behörden bzw. Gerichte damals das – verbotene – Angebot der Beklagten „duldeten“ bzw. das von der Beklagten betriebene Antragsverfahren in der Schwebe war.

Der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten

andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlichrechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen. Die Beklagten können sich daher gegenüber dem Kläger nicht darauf berufen, die zuständige Verwaltungsbehörde bzw. das zuständige Verwaltungsgericht seien gegen den von ihnen begangenen Gesetzesverstoß nicht vorgegangen, sondern hätten ihn geduldet (BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20, Rn. 53, zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 43, zitiert nach beck-online). Von einem „rechtlichen Schwebezustand“, der der Nichtigkeitsfolge entgegenstehe, kann nicht ausgegangen werden. Von einem Schwebezustand kann zwar insofern gesprochen werden, als die Beklagten und andere Wettanbieter, die über keine bundesweite Erlaubnis zum Veranstellen von Glücksspielen im Internet verfügten, diese trotzdem sanktionslos betreiben konnten. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Wettanbieter auf den zivilrechtlichen Bestand der geschlossenen Verträge wurde dadurch aber nicht begründet (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 44, beck-online). Das Absehen von verwaltungs- und strafrechtlichen Maßnahmen führt auch nicht zu einer Legalisierung des Angebots, die allein durch eine behördliche Genehmigung bewirkt werden könnte (BGH Hinweisbeschluss v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 47, beck-online).

3.

Der Kläger kann von der Beklagten einen Betrag von 5.062,84 € zurückverlangen.

Der entsprechende Saldo als solcher ist letztlich zwischen den Parteien nicht umstritten.

Ihren ursprüngliche Einwand, dass bestimmte Chiptransfers i.H.v. 703 € in Abzug zu bringen seien, hat die Beklagte ausdrücklich nicht aufrechterhalten (Schriftsatz vom 03.12.2025, Bl. 597 der Akte).

Die Behauptung der Beklagten, aus der Anl. K1 ergäben sich lediglich Transaktionen eines ; bei der Nutzung der Suchfunktion innerhalb der PDF-Datei würden mehr als 400 Treffer für diesen Namen angezeigt, kann das Gericht nach eigener Überprüfung nicht bestätigen und auch sonst nicht nachvollziehen, worauf es im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2026 hingewiesen hat.

Der weitere Einwand der Beklagtenseite, dass das Spielerkonto des Klägers über die von der Klägerseite hierzu getätigten Angaben hinaus Wettabgaben aus Albanien für die Jahre 2017,2 1018 und 2020 enthalte, ist im Hinblick auf die Darlegungen der Klägerseite in den Schriftsätzen vom 17.06.2025 (Bl. 336/337 der Akte) ergänzt um Ausführungen im Schriftsatz vom 11.11.2025 (Bl. 583 der Akte) unsubstantiiert.

Der Kläger ist nach Hinweis des Gerichts der ihm obliegenden Verpflichtung zur genauen Darlegung von getätigten Wertabgaben im Ausland hinreichend

nachgekommen.

Die Beklagte, die Zugriff auf die im Einzelnen getätigten Wertabgaben hat und, wie sie selbst ausgeführt hat, anhand der genutzten IP- Adressen feststellen kann, wann Auslandswetten getätigt worden sind, hätte, um den entsprechenden Vortrag der Klägerseite substantiiert zu bestreiten, genauer vortragen müssen, wann im Einzelnen weiterer Wertabgaben im Ausland erfolgt sein sollten. Die vage Angabe, dass sich aus dem Spielerkonto weitere(nicht spezifiziert genannte) Wettabgaben aus den Jahren 2017, 2018 und 2020 aus Albanien ergäben, stellt in diesem Zusammenhang ein nicht genügendes Bestreiten des hinreichend konkreten Kläger Vortrages dar und ist damit unbeachtlich.

Folglich war von einem Verlust der Klägerseite im streitgegenständlichen Zeitraum von insgesamt 5.062,84 € auszugehen.

III.

§ 762 BGB steht dem Rückforderungsanspruch der Klagepartei aus § 812 Abs. 1 BGB nicht entgegen. Die Vorschrift greift nur ein, wenn die Rückforderung auf den Spielcharakter gestützt wird. Ist der Spiel- oder Wettvertrag wie hier nach § 134 BGB unwirksam, beurteilt sich die Rückforderung der rechtsgrundlos erbrachten Leistungen hingegen nach §§ 812, 814, 817 BGB (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/11, Rn. 106, zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 46; OLG Frankfurt/Main, Hinweisbeschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, Rn. 56, zitiert jeweils nach beck-online).

IV.

Der Rückzahlungsanspruch ist auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Erforderlich ist hiernach zwingend die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Ein Kennenmüssen genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss der Leistende aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast dafür trägt der Leistungsempfänger (BGH, Urteil vom 05.03.2015 – IX ZR 133/14, Rn. 45, zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 48, zitiert nach beck-online). Einen Beweis für eine klägerseits bestrittene entsprechende Kenntnis des Klägers haben die Beklagten nicht angeboten.

V.

Der Bereicherungsanspruch des Klägers scheitert ferner nicht an § 817 Satz 2 BGB. Nach dieser Vorschrift ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt. Denn wer sich selbst – bewusst – gegen die Sitten- oder Rechtsordnung stellt, soll hierfür keinen Rechtsschutz erhalten (Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 817 Rn. 11). Der bloße objektive Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot genügt deshalb auch insoweit nicht. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung wird vorausgesetzt, dass der Leistende vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht in die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 23.02.2005 – VIII ZR 129/04, Rn. 14, zitiert nach juris; Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 817 Rn. 17).

Die Beklagte hat den ihr obliegenden Nachweis, dass dem Kläger in diesem Sinne ein bewusster Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt, nicht erbracht. Wer sich als Spieler an einem unerlaubten Glücksspiel beteiligt, erfüllt zwar den objektiven Tatbestand des § 285 StGB. Allerdings wird es schon regelmäßig an einer vorsätzlichen Tatbegehung fehlen, da der Vorsatz auch die Kenntnis von der fehlenden behördlichen Erlaubnis umfasst (MüKoStGB/Hohmann/Schreiner, 4. Aufl., § 285 Rn. 13) und nicht angenommen werden kann, dass die Erlaubnispflichtigkeit der – vielfach angebotenen und beworbenen – Online-Glücksspielangebote allgemein bekannt war. Die Beklagten nehmen für sich selbst noch in diesem Verfahren in Anspruch, von der Legalität ihres Spielangebots ausgegangen zu sein. Weshalb der Kläger als Nutzer dieses Angebots es besser hätte wissen müssen oder gar besser wusste, erläutern die Beklagten nicht.

Soweit die Beklagten im Übrigen auf zahlreiche Medienberichte zur Frage der Legalität der Angebote verweisen, die auch der Kläger zur Kenntnis genommen habe bzw. haben müsse, verfängt dies nicht. Denn es ist nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass der Kläger diese Berichterstattung überhaupt wahrgenommen hätte. Ohne diesen Zwischenschritt knüpft auch der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit letztlich an die unterbliebene Kenntnisnahme des Klägers von der Medienberichterstattung an. Jedoch ist niemand von Rechts wegen gehalten, im Verjährungsinteresse etwaiger deliktischer Schuldner generell die Medien zu verfolgen (BGH NJW 2021, 3250).

Abgesehen davon wäre die Anwendbarkeit von § 817 Satz 2 BGB nach Auffassung des Gerichts im Streitfall sogar ausgeschlossen, weil nach dessen gebotener einschränkender Auslegung die Konditionssperre nicht eingreift, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig getroffenen Zustands mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann (BGH, Urteil vom 10.04.2015 – VII ZR 241/13, Rn. 22, zitiert nach juris). Das kann der Fall sein, wenn – wie hier – die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die gerade den leistenden Teil schützen sollen

(Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 817 Rn. 18). Der Zweck von § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 und 2021 würde untergraben, wenn die von den Spielern geleisteten Einsätze gemäß § 817 Satz 2 BGB kondiktionsfest wären und deshalb dauerhaft beim Anbieter des verbotenen Glücksspiels verblieben (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 51 ff., zitiert nach beck-online; OLG München, Beschluss vom 28.09.2022 – 18 U 538/22, Rn. 24, zitiert nach juris; a. A. BGH Beschluss vom 10. Januar 2024 - I ZR 53/23 laut Pressemitteilung).

VI.

Die Rückforderung der verlorenen Wetteinsätze durch den Kläger stellt keine nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) unzulässige Rechtsausübung dar.

Der Grundsatz von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung und setzt der (auch gesetzlich zulässigen) Rechtsausübung dort Schranken, wo sie zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt (BGH, Urteil vom 18.03.2021 – VIII ZR 305/19, Rn. 81, zitiert nach juris). Eine unzulässige Rechtsausübung kann hiernach vorliegen, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18, Rn. 25, zitiert nach juris).

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Das Verhalten des Klägers mag zwar „widersprüchlich“ sein, weil er die Wetteinsätze im Wissen um den – bei legalem Spiel nicht umkehrbaren – möglichen Verlust leistete. Die Beklagten sind aufgrund des von ihnen begangenen Gesetzesverstosses aber jedenfalls nicht schutzwürdiger als die sich lediglich auf ihr Angebot einlassenden Spieler, so dass die Rückforderung nicht zu einem für die Beklagte unzumutbar unbilligen Ergebnis führt (ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, Rn. 107 ff.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9U3/22, Rn. 152, zitiert jeweils nach juris; (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 46-54, beck-online).

VII.

An dieser Wertung ändert sich durch den Prozessfinanzierungsvertrag und die diesem inhärente Gewinnerzielungsabsicht des Prozessfinanzierers nichts. Der Kläger hat ein eigenes rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der Rückforderung der rechtsgrundlos geleisteten Spieleinsätze. Insbesondere die Ungewissheit, ob die Forderung – auch auf Grundlage eines stattgebenden Urteils – gegen die im Ausland sitzende Beklagte mit Erfolg und ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen vollstreckt werden kann, begründet ein legitimes Interesse des Klägers daran, die Bedingungen des Vertrags zu akzeptieren, um nicht das Prozess- und das Vollstreckungsrisiko allein tragen zu müssen.

VIII.

Die Verjährungseinrede der Beklagten greift nicht durch.

Der Anspruch des Klägers hinsichtlich der Einsätze aus den Jahren 2017 bis 2020 ist nicht verjährt, §§ 195, 199 BGB.

Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Entscheidend für den Beginn der Verjährung ist bei illegalen Glücksspielangeboten insbesondere der Lebenssachverhalt der nicht vorhandenen Lizenz für Deutschland, bzw. das Land Nordrhein-Westfalen (OLG Köln Urt. v. 17.11.2023 – 19 U 123/22, BeckRS 2023, 32376 Rn. 45, beck-online; a. A. OLG Oldenburg 30.11.2023 – 1 U 14/23 OLG Koblenz 17.1.2024 – 1 U 1341/23, BeckRS 2024, 490). Denn ein Spieler kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ein auf dem deutschen Markt tätiger Anbieter über eine Veranstaltungslizenz verfügt. Die zur Anspruchsverfolgung notwendige Tatsachenkenntnis wird ihm erst durch die Kenntnis vom Fehlen einer Erlaubnis vermittelt. Darlegungs- und beweisbelastet für den Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist der die Verjährungseinrede erhebende Schuldner

Den Vortrag des Klägers, erst im Jahr 2024 durch Tiktok davon erfahren zu haben, dass die von der Beklagten angebotenen online-Glücksspiele an seinem Wohnort in Deutschland zeitweise gesetzlich verboten gewesen sein, hat die in insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht widerlegt.

IX.

Die Zinsansprüche des Klägers folgen aus §§ 288, 291 BGB.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 5.062,84 EUR festgesetzt.

Kuhn